

suchen, die durch eine systematische Auswertung der Quellen für die Kapelle der Erzbischöfe von Salzburg unterbaut ist. Das Material für die übrigen Bistümer des karolingischen bzw. deutschen Reichs wurde nur in Auswahl herangezogen. Die ersten sicheren Zeugnisse für das bischöfliche Kapellanat findet der Vf. in Freising zu Beginn des 9. Jh. Die Streuung der im 9. Jh. spärlichen Quellen (Lüttich-Tongern, Parma, Nevers) beweist die Verbreitung der Institution. Ihre Entstehung verdankte sie „der höfischen Repräsentation“ (S. 66). Denn waren am Königshof die Kapelläne zur Erfüllung liturgischer und geistlicher Aufgaben und als Schreibkundige unentbehrlich, so standen einem Bischof dafür schon immer geschulte Kleriker zur Verfügung. Für die Ottonenzeit läßt sich von einer organisierten bischöflichen Kapelle sprechen. Die Kapelläne waren ihren Bischöfen durch ein besonderes Treueverhältnis verbunden und von anderen geistlichen Gewalten eximiert. In der Regel waren sie als Gesamtheit unmittelbar dem Bischof unterstellt. Eine dauernde Ausnahme bildete die Kapelle des Kölner Erzbischofs, an deren Spitze seit dem ausgehenden 11. Jh. der *capellarius* stand. Der Investiturstreit bedeutete für die Geschichte der bischöflichen Kapelle keinen Einschnitt. Im Verlauf des 14. Jh. erfolgte in den meisten deutschen Bistümern die Ausgliederung der Kanzlei aus der Kapelle. Die Zunahme der Verwaltungstätigkeit führte zur Schaffung von Zentralbehörden, in denen (oft juristisch ausgebildete) Beamte an die Stelle der Kapelläne traten. Die bischöfliche Kapelle wurde analog dazu personell reduziert und auf die liturgisch-geistlichen Aufgaben beschränkt. Der im zusammenfassenden Schlußkapitel vorgenommene Vergleich mit der königlichen Hofkapelle ergibt überwiegend Gemeinsamkeiten, oft aber mit zeitlicher Verschiebung. Parallelen zur päpstlichen Kapelle stützen die Vermutung von R. Elze (ZRG Kan. 36 [1950] S. 195; vgl. DA 9,279), die bischöfliche Kapelle sei für letztere das Vorbild gewesen. Die Bedeutung des bischöflichen Kapellanats bis in das 13. Jh. sieht der Vf. darin begründet, daß es zwei Elemente in sich vereinigte: den liturgisch-geistlichen Dienst und „die Verwendungsmöglichkeit in Politik und Verwaltung“, die es „zu einem wesentlichen Instrument bischöflicher Herrschaft werden ließ“ (S. 380). Ein Register (Personen, Orte, Sachen) erschließt den Inhalt dieses durch Erörterung des Verhältnisses Kapelle-Domkapitel, der wirtschaftlichen Grundlagen des Kapellanats in der Diözese und durch seine Beispiele auch für die regionale Kirchengeschichte wichtigen Bandes. Der zweite Band soll die Untersuchung bis in die Gegenwart führen.

Ernst-Dieter Hehl

Hubert Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. (Kanonistische Studien und Texte 29) Amsterdam 1977, Verlag B. R. Grüner, XLI u. 268 S., DM 80. — Diese Würzburger theologische Habilitationsschrift bietet eine katalogartige Darstellung der Auslegungsgeschichte von Gratians Dist. 62 und 63 sowie der damit in Zusammenhang stehenden Dekretalen bis hin zu Gregor IX., der mit „*Massana ecclesia*“ (Potthast 9545; X 1.6.56) zwischen 1227 und 1234 endgültig jeden Laieneinfluß auf die Bischofswahl untersagte. Die Diskussion der Dekretisten und frühen Dekretalisten, aus deren meist ungedruckten Werken die einschlägigen Abschnitte von M. zugleich in provisorischer Form ediert werden, war durch die grundlegenden Entscheidungen des Investiturstreits über die Stellung der Laien in der Kirche vorgeprägt; sie konzentrierte sich daher nur noch auf Teilaspekte wie die Rolle von Patronen, Stiftern, Wohltätern u. ä., die Bewertung lokal eingespielter Sonderrechte, den Anspruch weltlicher Herrscher auf Mitsprache (offenbar nur von französischen und anglo-normannischen Autoren anerkannt), erörterte aber auch den von Gratian (*Dictum post c. 25 Dist. 63*) erneut eingeschränkten alten Grundsatz